

Der Staatsminister

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Mario Beger (AfD)
Drs.-Nr.: 7/9700
Thema: Erfolgreiche Einsprüche gegen Steuerbescheide

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-S 0090/30/7-2022/28359

Dresden, *12* . Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Vorbemerkung:

Die Kleine Anfrage bezieht sich auf quantitative Daten zur Bearbeitung von Einsprüchen gegen Einkommensteuerbescheide und Grunderwerbsteuerbescheide. Die Einspruchsverwaltung bei den Finanzämtern erfolgt durch die in elektronischer Form eingerichtete so genannte Datenbank Rechtsbehelfe. Hierbei werden die Einsprüche, deren Bearbeitung von einem Finanzamt eines anderen Landes zuständigkeitshalber fortgeführt wird, nicht abgebildet. Das Gleiche gilt für erledigte Einsprüche, wenn das diesbezügliche Steuerkonto zwischenzeitlich gelöscht wurde. Personelle Rechtsbehelfslisten, die im Nachhinein eine vollständige quantitative Auswertung ermöglichen würden, werden grundsätzlich nicht mehr geführt. Für die Beantwortung der vorliegenden Anfrage wurde zum 26. April 2022 eine entsprechende Datenbankauswertung, bezogen auf die letzten vier abgeschlossenen Kalenderjahre, vorgenommen.


Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 40000
Telefax +49 351 564 40009

minister@smf.sachsen.de*

www.smf.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Informationen zum Zugang für verschlus-
selte / signierte E-Mails: elektronische
Dokumente sowie De-Mail unter
www.smf.sachsen.de/kontakt.html

Frage 1: Wie viele erfolgreiche Einsprüche gegen Einkommenssteuerbescheide gab es in den letzten vier Jahren in Sachsen? (Bitte für jedes Jahr aufschlüsseln.)

	2018	2019	2020	2021
Anzahl der bisher ergangenen Abhilfen zu in dem jeweiligen Jahr eingegangenen Einsprüchen	51.535	50.795	52.385	50.664

Abhilfe bedeutet, dass dem (gegebenenfalls im Laufe des Einspruchsverfahrens eingeschränkten) Einspruchsantrag bis zum o. g. Stichtag vollständig entsprochen wurde. Die Werte werden sich insbesondere für das Jahr 2021 erhöhen, weil ein Teil der in den jeweiligen Jahren eingegangenen Einsprüche noch nicht abschließend bearbeitet worden ist.

Frage 2: Wie hoch ist im Freistaat Sachsen die Erfolgsquote eines eingelegten Einspruchs gegen einen Einkommenssteuerbescheid? (Bitte für die letzten 4 Jahre aufschlüsseln.)

	2018	2019	2020	2021
Abhilfequote	62,9 %	64,0 %	57,1 %	71,4 %

Die Anzahl der in den jeweiligen Jahren eingegangenen Einsprüche wurde ins Verhältnis gesetzt zur Anzahl der in diesen Jahren ergangenen Abhilfen und zwar unabhängig davon, wann die diesbezüglichen Einsprüche eingegangen waren. Nur auf diese Weise kann auch für das Jahr 2021 eine realistische Quote angegeben werden (vgl. Antwort auf Frage 1). Wegen der erhöhten Quote für das Jahr 2021 siehe auch Antwort zu Frage 3.

Frage 3: Was waren die häufigsten Fehlerquellen bei der fehlerhaften Festsetzung der Einkommenssteuer?

Für die Beantwortung der Frage liegen geeignete Daten nicht vor und können mit Hilfe der eingesetzten Programme auch nicht zuverlässig generiert werden. Nach Fehlern des Finanzamts und anderen Abhilfegründen wird bei der Erfassung von Einsprüchen und deren Erledigung nicht differenziert.

Zu betonen ist, dass aus einer Abhilfe nicht ohne Weiteres auf eine zuvor fehlerhafte Steuerfestsetzung geschlossen werden kann. Abhilfen beruhen häufig darauf, dass erst im Einspruchsverfahren Steuererklärungen abgegeben oder Aufwendungen zusätzlich geltend gemacht werden. Ferner kann Einsprüchen, die im Hinblick auf anhängige gerichtliche Musterverfahren eingelegt wurden, durch Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks in den angefochtenen Steuerbescheid abgeholfen worden sein. Für den Betrachtungszeitraum fällt dazu besonders ins Gewicht, dass Einkommensteuerbescheide von Rentenbeziehern seit Ende August 2021 nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten vorläufig ergehen. In über 7.000 Fällen von Einsprüchen, die - vermehrt eingegangen seit 2020 - zur Frage einer vermeintlichen Doppelbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen eingelegt wurden, konnte die angefochtene Steuerfestsetzung bis Ende 2021 auf dieser Grundlage nachträglich für vorläufig erklärt und damit dem Einspruch abgeholfen werden. Der Erfolg des Einspruchs liegt in diesem Fall im Offenhalten der Einspruchsthematik bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung in den vorgreiflichen Musterverfahren.

Frage 4: Wie viele Einsprüche gegen die Festsetzung der Grunderwerbssteuer gab es in den letzten vier Jahren im Freistaat Sachsen und wie viele davon waren erfolgreich?

	2018	2019	2020	2021
Einsprüche gegen Grunderwerbsteuerbescheide	818	649	731	642
davon bislang erledigt durch Abhilfe	431	366	413	372

Bei der jeweiligen Differenz zwischen eingelegten Einsprüchen und solchen, denen abgeholfen wurde, handelt es sich um Einsprüche, die zurückgenommen, zurückgewiesen oder noch nicht abschließend bearbeitet wurden.

Mit freundlichen Grüßen


Hartmut Vorjohann